

## Geplante Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Pflichten im Bereich der Verrechnungspreise für 2021

Auf der Website der Regierung wurde der Gesetzentwurf der Regierung zur Änderung bestimmter Gesetze vom 4. April 2022 veröffentlicht, einschließlich der Änderungen des COVID-Gesetzes, der Erleichterungen für Steuerpflichtige im Bereich der Verrechnungspreise vorsieht.

Die wichtigste Änderung vom Gesichtspunkt der Steuerpflichtigen ist die Verlängerung der Fristen für die Abgabe des TPR-Formulars mit der Erklärung über die Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Local File.

Ferner sieht der Gesetzentwurf die Möglichkeit einer Steuerbefreiung für inländische Geschäfte zwischen ausländischen Betriebsstätten vor, die einen steuerlichen Verlust erlitten haben (sofern die Gesamteinnahmen im betreffenden Steuerjahr mindestens 50 % niedriger sind als die Gesamteinnahmen im entsprechenden Zeitraum unmittelbar vor diesem Jahr).

Erwähnenswert ist auch, dass andere verrechnungspreisbezogene Erleichterungen für Steuerpflichtige beibehalten wurden, d.h. es muss keine Erklärung über Verrechnungspreiskorrektur vorliegen, die Frist für das Master File wurde verlängert oder der Katalog der zur Unterzeichnung der Verrechnungspreiserklärung berechtigten Personen wurde erweitert.

**Die wichtigsten Fragestellungen, die im Entwurf enthalten sind, sind im Folgenden aufgeführt.**

### Die Frist für die Einreichung des TPR-Formulars und der TP-Erklärung

Der Entwurf sieht ähnliche Lösungen wie im Vorjahr vor, nämlich die Verlängerung der Fristen für Steuerpflichtige für die Erfüllung der Pflichten betreffend das TPR-Formular und die TP-Erklärung, und zwar statt 9 Monaten nach Ende des Steuerjahres:

- **bis zum 30. September 2022** – wenn die Frist zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. Juni 2022 abläuft;
- **3 Monate** – wenn die Frist zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 abläuft.

Für **Steuerpflichtige mit einem Steuerjahr, das dem Kalenderjahr entspricht**, bedeutet dies, dass **die Frist für die Erstellung des Local Files, die Einreichung der TPR-Meldung und der TP-Erklärung der 31. Dezember 2022 ist** und nicht der 30. September 2022, wie es nach den derzeitigen Vorschriften noch der Fall ist.

### Die Voraussetzung eines steuerlichen Verlustes vs. inländische Geschäfte

Polnische Steuerpflichtige, die untereinander kontrollierte Geschäfte tätigen, konnten dank des COVID-Gesetzes von 2020 von der Dokumentationspflicht für diese Geschäfte befreit werden, auch wenn sie in einem bestimmten Steuerjahr einen steuerlichen Verlust erlitten haben.

Dies galt für den Fall, in dem das betreffende Unternehmen einen steuerlichen Verlust erlitt, aber auch **mindestens 50 % weniger Gesamteinnahmen** in einem bestimmten Steuerjahr erzielte als in dem entsprechenden Zeitraum unmittelbar vor diesem Jahr. In diesem Fall konnte die Befreiung gemäß Art. 11n Ziff. 1 Körperschaftsteuergesetz weiterhin Anwendung finden.

Im Gesetzentwurf vom 4. April 2022 wurde der Ausschluss der Erfüllung von der Pflicht bzgl. des steuerlichen Verlustes **für sog. inländische Geschäfte aufrechterhalten** und auch für Geschäfte zwischen **ausländischen Betriebsstätten, die auf dem Hoheitsgebiet Polens gelegen sind, eingeführt (Art.11n Ziff. 1a KStG)**.

Dank der oben genannten Lösung werden Steuerpflichtige mit einem steuerlichen Verlust und entsprechenden Einnahmen, die die übrigen in Art. 11n Ziff.1 und Ziff.1a KStG genannten Bedingungen erfüllen, von der Verpflichtung befreit, das Local File für inländische Geschäfte zu erstellen, einschließlich solcher, die zwischen ausländischen Betriebsstätten in Polen abgewickelt werden.

### Sonstige Erleichterungen für Steuerpflichtige

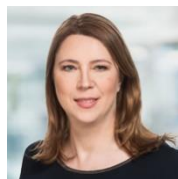
2022 können Steuerpflichtige weiterhin die Erleichterungen in Anspruch nehmen, die ursprünglich mit dem COVID-Gesetz eingeführt wurden. Nachstehend haben wir sie zusammengestellt.

- Verlängerung der Frist für das Master File – Steuerpflichtige haben die Zeit bis Ende des dritten Monats nach Ablauf der Frist für die Einreichung der TP-Erklärung (für die meisten Steuerpflichtigen ist es der **31. März 2023**).
- Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Erklärung über Verrechnungspreiskorrektur während der COVID-19-Epidemie.
- Die Erklärung über die Erstellung des Local Files kann während der COVID-19-Epidemie unterschrieben werden von:
  - einer natürlichen Person – bei einer nahestehenden Person
  - einer Person, die vom ausländischen Unternehmer bevollmächtigt ist, ihn in der Niederlassung zu vertreten - bei einem verbundenen Unternehmen, das ein ausländischer Unternehmer ist, der eine Niederlassung auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen hat
  - einer vertretungsberechtigten Person – bei sonstigen verbundenen Unternehmen

– wobei die Bedingung beibehalten wird, dass die Abgabe der Erklärung durch einen Bevollmächtigten nicht zulässig ist.

**Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.**

### KONTAKT



**Joanna Kubińska**  
*Associate Partner*  
+48 502 184 882  
[Email](#)

**TPA** ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke **Baker Tilly Legal Poland** anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

[www.tpa-group.pl](http://www.tpa-group.pl) | [www.bakertilly.pl](http://www.bakertilly.pl)



**Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [Abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)**